

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1958

331/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h, Dr. P f e i f e r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend Abänderung der NS-Amnestie 1957 im Belange der Sozialversicherung.

-.-.-.-.-

Die Bestimmungen des § 541 ASVG. werden durch die Vorschriften der NS-Amnestie 1957 nur im Belange der Endigung der Leistung noch nicht bezahlter Erstattungsbeträge berührt.

Ein Wiederaufleben von Begünstigungen, die nach § 23 Verbotsgesetz zur Einstellung gelangten, ist nicht Gegenstand der NS-Amnestie. Diese Beschränkungen bleiben daher auch weiterhin aufrecht.

Auf die Ungleichheit der Behandlung, die sich daraus für die nach dem ASVG. Versicherten gegenüber den selbständig Erwerbstätigen ergibt, wurde bereits mit der Anfrage vom 29.1.1958 (217/J) verwiesen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, zu veranlassen, dass die Bestimmungen der NS-Amnestie 1957 dahin abgeändert werden, um eine Aufhebung der erwähnten Beschränkungen des § 541 ASVG. zu ermöglichen?

-.-.-.-.-